

Informationsblatt für die Schülerinnen und Schüler der Kollegstufe und der  
Qualifikationsphase

Unterrichtsversäumnisse in der Kollegstufe / Entschuldigungsverfahren

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte halten Sie sich genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind.

1. Sie sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 des BayEUG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 GSO zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich. Versäumte Unterrichtsstunden werden von der Kursleiterin/vom Kursleiter in der Absentenliste festgehalten.
2. Wenn sie aus zwingenden Gründen verhindert sind, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule umgehend unter Angabe des Grundes benachrichtigt werden. Dies kann zunächst telefonisch (0931-2601324) bis spätestens 08.30 Uhr erfolgen.
3. Eine schriftliche Entschuldigung muss im Kollegstufensekretariat spätestens am zweiten darauf folgenden Tag vorliegen (§ 37 Abs. 1 GSO). Das gilt für die minderjährigen Schüler. Die schriftliche Entschuldigung wird für volljährige Schüler durch das persönliche Erscheinen im Kollegstufensekretariat ersetzt. Dort erfolgt eine Gegenzeichnung der Fehlzeit durch den Kollegiat im Absenzenordner.
4. „Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.“ (§ 37 Abs. 2 GSO)
5. Erkrankt eine Kollegiatin/ein Kollegiat während des Unterrichts oder im Laufe des Unterrichtstages, so muss sie/er sich durch ein Mitglied der Schulleitung oder einen Kollegstufenbetreuer vom weiteren Unterrichtsbesuch freistellen lassen. Persönliches Erscheinen im Kollegstufenbüro ist dabei notwendig. Dort erfolgt der Eintrag in die Absenzenliste.
6. Sind für den Krankheitstag Leistungserhebungen angesetzt (z.B. Schulaufgabe, Referat, Leistungsabnahme im Sport), so kann nur bei ausreichender Entschuldigung ein Nachtermin angesetzt werden § 59 Abs. 1 GSO. Bei unentschuldigtem, bzw. zu spät entschuldigtem Versäumen einer Leistungserhebung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten.
7. Eine Ersatzprüfung kann (nach § 59 GSO) angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen Versäumnisse keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

10. September 2009

Rothenhöfer, Scheckeler  
Kollegstufenbetreuer